

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.21/037/2017

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Harald Hübner	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Harald Hübner

Bericht der „Jugendhilfe im Strafverfahren,, über die Situation in Schwabach

Anlagen: Statistik nach Delikten 2016

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	29.05.2017	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Keiner. Dient zur Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		
Haushaltsmittel vorhanden?		
Folgekosten?		

I. Zusammenfassung

Die „Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe“ ist als Teil des Amtes für Jugend und Familie dem Fachdienst Erzieherische Hilfen zugeordnet.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich die Zuständigkeit für Jugendliche (14 – 17 Jahre), sowie für Heranwachsende (18 – 21 Jahre).

Aufgabe der „Jugendhilfe im Strafverfahren“ ist es dabei, erzieherische, soziale und fürsorgerische Gesichtspunkte in die Verfahren vor den Jugendgerichten einzubringen. In diesem Zusammenhang werden die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt der Beschuldigten unterstützt. Darüber hinaus erfolgt eine Äußerung im Verfahren über die Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

II. Sachvortrag

Um ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, wird seitens der „Jugendhilfe im Strafverfahren“ eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme angestrebt. Im Regelfall geschieht dies durch ein persönliches Anschreiben, sobald eine polizeiliche Mitteilung, oder eine Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft eingeht. In einem persönlichen Gespräch mit dem betroffenen Jugendlichen und seinen Eltern, oder in einem Einzelgespräch mit dem Heranwachsenden kann der persönliche Hintergrund und die soziale Situation erarbeitet, und ins Jugendstrafverfahren eingebracht werden.

Es handelt sich hierbei um ein Angebot des Jugendamtes, das allerdings nicht verpflichtend ist.

Die „Jugendhilfe im Strafverfahren“ nimmt regelmäßig an den Verhandlungen des Gerichtes teil, und bringt die mit dem Jugendlichen/Heranwachsenden erarbeiteten Ergebnisse ins Verfahren ein.

Nach Abschluss des Gerichtsverfahrens begleitet die „Jugendhilfe im Strafverfahren“ die Betroffenen auch im weiteren Verfahren, die hier beispielsweise genannt werden sollen.

Im Rahmen von **Arbeitsauflagen** werden die betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden zu entsprechenden Stellen vermittelt, wo sie ihre Arbeitsauflagen erfüllen können. Nach erfolgreichem Abschluss der Arbeitsauflagen erfolgt eine Information des Gerichtes, ebenso erfolgt eine Mitteilung, wenn die Arbeitsauflage abgebrochen oder nicht angetreten wurde.

Wird ein **Jugendarrest** ausgesprochen, wird der Jugendliche/Heranwachsende in einem Gespräch darauf vorbereitet, um vorhandene Unsicherheiten und Ängste evtl. auszuräumen, und Fragen beantworten zu können. In begründeten Fällen kann es auch angezeigt sein, während der Arrestzeit einen persönlichen Kontakt aufrecht zu erhalten.

Im Rahmen einer **Betreuungsweisung** soll der Betroffene in die Lage versetzt werden, künftig ein eigenverantwortliches und straffreies Leben zu führen. Im Vordergrund stehen die Befähigung zur Übernahme von Eigenverantwortung und die Entwicklung grundlegender sozialer und emotionaler Fähigkeiten. Die Betreuungsweisungen werden im Regelfall durch eigene Mitarbeiter durchgeführt.

Bei einer angeordneten **Untersuchungshaft** kann die „Jugendhilfe im Strafverfahren“ anregen, anstelle einer Haft eine Jugendhilfemaßnahme in Anspruch zu nehmen, um den Zweck der Untersuchungshaft zu erreichen. Darüber hinaus wird Kontakt zu den jungen Menschen in der Haftanstalt gehalten, und gemeinsam mit ihnen und der Haftanstalt werden Vorbereitungen für die Entlassung und die anschließende Zeit getroffen.

Im Verlaufe des Jugendgerichtsverfahrens ist auch immer zu prüfen, ob eine Bereitschaft des Jugendlichen besteht, anderweitige Jugendhilfemaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist dessen Bereitschaft zur Mitarbeit und ein entsprechender Jugendhilfeantrag (evtl. durch die Eltern).

Erläuternde statistische Zahlen und Daten werden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorgestellt